

Tarife	N2	N3	E1/H1	E2/H2	E3/H3
Mindestansparung (MA) in % der Bausparsumme (BS)	40 %	50 %	30 %	30 %	50 %
Berechnung der Bewertungszahl (BWZ)	$\frac{\text{Summe der Guthabensalden an den Bewertungsstichtagen} \times \text{BWZ-Faktor}}{\text{Bausparsumme}} = \text{BWZ}$				
BWZ-Faktor bei Anspargrad unter / ab 50 % der Bausparsumme	1,0/1,6	1,6	1,3	1,5	
Mindest-BWZ	5,6				
Abschlussgebühr ¹	1,6 % der Bausparsumme		1,0 % der Bausparsumme		
Monatlicher Regelsparbeitrag	3,5 ‰ der Bausparsumme		4,0 ‰ der Bausparsumme	3,5 ‰ der Bausparsumme	E3: 4,2 ‰ der Bausparsumme H3: 4,0 ‰ der Bausparsumme
Verzinsung des Bausparguthabens (taggenau)	1,5 % p.a.	0,5 % p.a.	E1: 0,15 % p.a. + 1,35% Zinsbonus p.a. ⁷ H1: 0,15 % p.a. + 0,5 % Zinsbonus p.a. ⁸	0,15 % p.a.	
Kontogebühr ⁹	zzt. 12,00 EUR p.a. (wird zum 01.01. eines jeden Jahres dem Konto belastet – im ersten Vertragsjahr quartalsweise anteilig ab Vertragsbeginn)		zzt. 12,00 EUR p.a. in den Tarifen E; 24,00 EUR p.a. in den Tarifen H (wird zum 01.01. eines jeden Jahres dem Konto belastet – im ersten Vertragsjahr quartalsweise anteilig ab Vertragsbeginn)		
Bauspardarlehensanspruch	Bausparsumme ./ Guthaben		Bausparsumme ./ Guthaben (ggf. inkl. Zinsbonus)	Bausparsumme ./ Guthaben	Bausparsumme ./ Guthaben
Darlehensgebühr Die Gebühr wird zum Darlehensbetrag addiert und mit diesem getilgt.	Keine Darlehensgebühr (Wahlweise kann eine 3%ige Darlehensgebühr in Anspruch genommen werden.) ⁴	3 % des Bauspardarlehens	Keine Darlehensgebühr		
Verzinsung des Bauspardarlehens bei vierteljährlicher Tilgungsverrechnung	2,25 % p.a. - 4,75 % p.a. ^{3/5}	3,95 % p.a.	E1: 3,45 % p.a. H1: 3,75 % p.a.	E2: 1,95 % p.a. ^{5/6} /2,95 % p.a. ⁶ H2: 1,95 % p.a. ^{2/5/6} /3,45 % p.a. ⁶	E3: 2,95 % p.a. H3: 3,45 % p.a.
Effektiver Jahreszins (nach der Preisangabenverordnung)	2,71 % - 6,70 %	4,65 % - 7,10 %	E1: 3,69 % - 4,72 % H1: 4,01 % - 5,15 %	E2: 2,26 % - 4,06 % H2: 2,27 % - 4,70 %	E3: 3,26 % - 4,12 % H3: 3,80 % - 4,76 %
Monatliche Zins- und Tilgungsrate ⁶	3 ‰ - 6 ‰ der Bausparsumme		4 ‰ - 12 ‰ der Bausparsumme	4 ‰ - 9,5 ‰ der Bausparsumme	4 ‰ - 5 ‰ der Bausparsumme

¹ In den Altersvorsorge-Tarifen H1, H2 und H3 wird die Abschlussgebühr auf 5 Jahre verteilt erhoben.

² In der Tarifvariante H2 ist nach einer Sparzeit von mehr als 15 Jahren das Wahlrecht des niedrigsten Darlehenszinses bei Zuteilung in Abhängigkeit von der Umlaufrendite eingeschränkt.

³ Zinssatz ist abhängig von der bei Zuteilung der Bausparsumme erreichten Bewertungszahl.

⁴ Wird die 3%ige Darlehensgebühr in Anspruch genommen, ermäßigt sich in der Tarifvariante N2 der gebundene Sollzinssatz für das Bauspardarlehen um 0,5 % bis auf 1,75 % p.a. (Effektiver Jahreszins 2,73 % – 6,70 %).

⁵ Darlehenszins gemäß § 11 ABB: Tarifvariante N2: Wahlmöglichkeit des Darlehenszinses durch den Bausparer in Abhängigkeit von der Zuteilungsbewertungszahl und/oder Wahl der 3%igen Darlehensgebühr. Tarifvariante H2/E2: Wahlmöglichkeit des Darlehenszinses durch den Bausparer in Abhängigkeit von der Zuteilungsbewertungszahl und der Höhe des Sparguthabens.

⁶ Der monatliche Tilgungsbeitrag bestimmt sich nach der Höhe der Zuteilungsbewertungszahl und des gewählten Darlehenszinses.

⁷ Der Zinsbonus im Tarif E1 wird bei Zuteilung nach einer Sparzeit von mindestens 84 Monaten - ausschließlich auf Bausparguthaben aus Sparbeiträgen, die 43 EUR im Kalendermonat nicht übersteigen - gewährt, sofern seit Vertragsbeginn keine Vertragsänderung, Abtretung oder Verpfändung erfolgt ist. Ab dem 9. Kalenderjahr nach Vertragsabschluss ist die Zinsbonusgewährung für das jeweilige Kalenderjahr in Abhängigkeit von der Umlaufrendite eingeschränkt.

⁸ Der Zinsbonus im Tarif H1 wird bei Zuteilung nach einer Sparzeit von mindestens 84 Monaten - ausschließlich auf Bausparguthaben aus Regelsparbeiträgen, die 175 EUR im Kalendermonat nicht übersteigen - gewährt, sofern seit Vertragsbeginn keine Vertragsänderung, Abtretung oder Verpfändung erfolgt ist. Ab dem 9. Kalenderjahr nach Vertragsabschluss ist die Zinsbonusgewährung für das jeweilige Kalenderjahr in Abhängigkeit von der Umlaufrendite eingeschränkt.

⁹ Die Bausparkasse ist berechtigt, die Kontogebühr (§ 17 Abs. 1) unter Berücksichtigung von § 21 der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge der Kostenentwicklung anzupassen.